An einem Kraftrad dürfen unter nachstehenden Voraussetzungen beliebige Reifendimensionen, die nicht in der ABE, EG-Typgenehmigung einschl. Nachträgen enthalten sind, verwendet werden wenn:

1. Die Reifen verfügen über eine Bauteilgenehmigung nach EU- oder UNECE-Recht (§36, Abs. 1a StVZO) im Sinne einer Bauartgenehmigung gemäß § 22a, Abs.1, Nr. 1a StVZO.

2. Trag- und Geschwindigkeitsindex der Reifen decken die Achslast des Kraftrades bis zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ab.

3. Abrollumfang und Breite der geänderten Bereifung liegen zwischen dem kleinsten und größten Abrollumfang sowie der kleinsten und größten Breite der in der Typ- / Einzelgenehmigung aufgeführten Reifen.

4. Die Reifen sind freigängig entsprechend Kapitel 1 Anhang III Nr. 1.2.3 der RL 97/24/EG.

5. Für die geänderte Bereifung werden die serienmäßigen Räder des Kraftrades verwendet.

6. Die Reifen sind uneingeschränkt montierbar (zulässige Felgenmaulweite).

7. Bei einem Kraftrad mit einer Reifenfabrikats- / Profilbindung liegt eine Freigabe des Kraftrad oder Reifenherstellers über die Unbedenklichkeit des Fahrverhaltens mit der geänderten Bereifung vor.

Freigaben nach Punkt 7 können bei der Hauptuntersuchung berücksichtigt werden, wenn die Anforderungen der Punkte 1 – 6 eingehalten sind.
Bei Abweichungen von den Punkten 1 – 6 ist die Änderung gesondert zu beurteilen.

(Quelle: 69. Clearingstellensitzung § 19.3 StVZO des AKE)